

**WIR SIND VERANTWORTLICH FÜR DAS, WAS WIR TUN, ABER AUCH FÜR DAS,
WAS WIR NICHT TUN»**

(VOLTAIRE, 1694-1778)

VERHALTENSKODEX

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Schulstandorte der Kreisschule Chestenberg gültig und soll allen Mitgliedern der Kreisschule Chestenberg ein positives Arbeits- und Lernklima garantieren. In diesem Sinne beinhaltet er Grundregeln unseres Zusammenlebens und Zusammenarbeitens. Die spezifischen Schulhausregeln der jeweiligen Schulstandorte ergänzen diesen Verhaltenskodex.

1. Die Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sorgen für eine **gute Lernatmosphäre** und begegnen einander mit **Respekt, Höflichkeit, Fairness** und **Hilfsbereitschaft**. Wir vermeiden unangebrachte Äusserungen und geben sachliche Kritik.
2. Wir tolerieren **keine verbalen und körperlichen Übergriffe** und treten dem Verspotten, Herabsetzen, Demütigen und der Diskriminierung vehement entgegen.
3. Als Beobachter und Beobachterinnen sollen wir nach Möglichkeit helfen, die **Situation zu entschärfen**.
4. Wir tragen eine **angemessene Kleidung** für den Unterricht.
5. **Gefährliche und den Unterricht störende Gegenstände** bringen wir nicht in den Unterricht mit.
6. Um die **Unterrichtszeit** möglichst **ungestört und konzentriert** nutzen zu können, erscheinen wir pünktlich zum Unterricht. Während der Unterrichtszeit verhalten wir uns auch ausserhalb der Unterrichtsräume **ruhig**.
7. Die **Klassenzimmer** sind unsere Arbeitsbereiche. Damit sich hier alle wohl fühlen und arbeiten können, halten wir sie **sauber und ordentlich**.
8. Die **grossen Pausen** verbringen die Schülerinnen und Schüler draussen auf dem Schulareal.
9. Der **Aufenthalt im Schulhaus** ist vor und nach den Unterrichtszeiten untersagt.
10. Wegen der bestehenden Aufsichtspflicht ist den Schülerinnen und Schülern das Verlassen des Schulareals während der Unterrichtszeit, den Zwischenstunden und den Pausen nicht gestattet.
11. **Absenzen** müssen von den Eltern unverzüglich über **Pupil Connect** gemeldet werden. Unentschuldigte Absenzen werden gemäss § 46 des Volksschulgesetzes (VSG; SAR 421.100) sowie §§ 38 und 53 der Volksschulverordnung (V VSG; SAR 421.315) erfasst und behandelt.
12. **Erkrankt** ein Schüler oder eine Schülerin **während der Unterrichtszeit**, so ist eine **Abmeldung** bei einer **Lehrperson oder der Schulleitung** möglich. Kranke Schülerinnen und Schüler müssen noch am selben Tag durch die Erziehungsberechtigten über eine Absenzmeldung per **Pupil Connect** entschuldigt werden.
13. Bei **unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunden oder sonstigen unentschuldigt versäumten Pflichten** besteht für die Lehrpersonen prinzipiell die Möglichkeit diese Zeit bzw. diese Pflichten in der unterrichtsfreien Zeit nachholen zu lassen. Diese Regelung gilt auch für wiederholtes Zuspätkommen.

14. **Wir unterlassen mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen. Missgeschicke** können passieren. Wir stehen dazu und melden den Schaden einer Lehrperson oder dem Hauswart. Im Falle von **Vandalismus** werden die Erziehungsberechtigten verständigt. Bei einer mutwilligen Beschädigung des Gebäudes und/oder seiner Einrichtung kann der Verursacher/die Verursacherin disziplinar und/oder finanziell zur Verantwortung gezogen werden.
15. Den **Schülerinnen und Schülern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse** ist es nicht gestattet, private elektronische Geräte (z. B. Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops) mit in die Schule zu nehmen. Die Klassenlehrpersonen können Ausnahmen im Einzelfall erlauben.
16. Für ein **störungsfreies Funktionieren des Schulbetriebs** ist den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe die **Verwendung von privaten elektronischen Geräten** (z. B. Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops) auf dem gesamten Schulareal von 07:15 - 11:50 Uhr und von 13:15 - 17:15 Uhr **untersagt**. Private elektronische Geräte bleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet und so verstaut, dass sie weder zu sehen noch zu hören sind. Wird gegen diese Regelung verstossen, so muss der Schüler bzw. die Schülerin das Gerät der Lehrperson übergeben. Die Schülerinnen und Schüler erhalten es zum Ende des Schulhalbtages zurück.
17. In allen Klassen darf das **Handy** nach **Anordnung der Lehrperson** als **Unterrichtsmedium** verwendet werden.
18. Diese Regeln (Nr. 15-17) gelten **analog für alle ähnlichen technischen Geräte**.
19. Alle **Bild- und Tonaufzeichnungen**, die ohne Wissen und Zustimmung der betreffenden Person gemacht werden, verstossen gegen gesetzliche Bestimmungen und sind daher ausdrücklich verboten. Jede von der Schule nicht autorisierte mediale Veröffentlichung ist ein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSG, 2023) und wird als solcher geahndet.
20. Innerhalb des Schulhauses und auf dem gesamten Schulareal (einschliesslich Schwimmbad) sowie bei allen Schulveranstaltungen sind den Schülerinnen und Schülern **das Rauchen** sowie **der Besitz, der Konsum und die Weitergabe** von Tabak- und Nikotinprodukten und anderen Suchtmitteln verboten. Dazu gehören insbesondere Zigaretten, Kautabak, Snus, tabakfreie Nikotinbeutel (Nicotine Pouches/White Snus), E-Zigaretten und Vapes – einschliesslich nikotinfreier Varianten und Einweg-E-Zigaretten (sogenannter Puff Bars) –, Alkohol sowie Cannabisprodukte und cannabishaltige Lebensmittel (z. B. Cannabis-Cookies). Das Verbot gilt unabhängig von Produkt-, Marken- oder Szenebezeichnungen. Verstösse, insbesondere **der Missbrauch** oder **die Weitergabe** von Suchtmitteln, können den zuständigen Behörden gemeldet und **zur Anzeige** gebracht werden.
21. Das **Konsumieren von Alkohol** ist Schülerinnen und Schülern im Schulhaus und auf dem Schulareal (inkl. Schwimmbad) und auch bei Schulveranstaltungen **untersagt**.
22. Die **Schülerinnen und Schüler der Oberstufe** müssen ihre **Velos** an den zugewiesenen Orten abstellen. **Mofafahrten und alle elektrisch angetriebenen Fahrzeuge** (E-Stehroller, E-Trottinett, Monowheel, Smart Wheel, E-Skateboard und dergleichen) sind auf dem gesamten **Schulareal Wildeggen und Möriken** verboten. Es gilt ein **Parkverbot** für Mofas und alle elektrisch angetriebenen Fahrzeuge (siehe oben). Ausgenommen sind E-Bikes gemäss Ziffer 23. Diese Regelungen gelten auch für die Schülerinnen und Schüler, die den Musik- oder Schulsportunterricht besuchen.
23. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, die mindestens 14 Jahre alt sind und einen gültigen Führerausweis der Kategorie M besitzen, dürfen den Schulweg mit dem E-Bike zurücklegen.

24. Die E-Bikes dürfen an den dafür vorgesehenen Orten auf dem Schulareal parkiert werden. Vor der erstmaligen Nutzung ist der Klassenlehrperson eine Kopie des Führerausweises einzureichen.
25. Die **Regeln für das Zurücklegen des Schulweges** der Primarschule Brunegg, Holderbank, Wildegg und Möriken sind den spezifischen Schulhausregeln der jeweiligen Schulstandorte zu entnehmen.
26. Allfällige Verstösse gegen diesen Kodex werden im Rahmen der disziplinarischen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG; SAR 421.100, §§ 121–124) und der Volksschulverordnung (V VSG; SAR 421.315, §§ 111–113) geahndet.

Für ein gutes und reibungsloses Miteinander werden alle gebeten, diesen Verhaltenskodex zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

dr/11.08.2026